

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 21. März 2001 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen vom 28. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 130) beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 30. März 2001.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 werden
 - a) Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:
„b) an zwei Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen der gewählten Rechtsgebiete,“
 - b) in Buchstabe c) nach dem Wort „Grundlagenschein“ das Wort „und“ angefügt
 - c) nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) neu angefügt:
„d) an der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Recht“ “.
2. In § 4 Absatz 1 werden
 - a) Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
„d) zwei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen der gewählten Rechtsgebiete gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b). Die Leistungsnachweise können nach Wahl des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen.“
 - b) nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) neu angefügt:
„e) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Recht“ mit Abschlussklausur gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d)“
 - c) die bisherigen Buchstaben e) bis g) zu Buchstaben f) bis h).

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2001 in Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Magisterstudium eingeschrieben sind, können durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass für ihr Verfahren die Magisterordnung vom 28. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 130) gelten soll.

Freiburg, den 04. April 2001



Prof. Dr. Gerhard Oesten
Prorektor